

## 8 A Eherecht

### Fragen

1. Welche Pflichten gehen die Brautleute mit der Heirat ein?
2. Was wissen Sie in Bezug auf den Namen der Familie?
3. Wie verhält es sich mit dem Bürgerrecht der Ehefrau?
4. Welches Bürgerrecht erhalten die gemeinsamen Kinder der Eheleute?
5. Wer bestimmt die eheliche Wohnung?
6. Kann ein Ehegatte allein sein Wohneigentum verkaufen?
7. Was gilt in Bezug auf den Unterhalt der Familie?
8. Kann der verdienende Ehegatte beliebig seine Stelle wechseln?
9. Wer haftet für die Haushaltschulden?
10. Wie wird die Ehe aufgelöst?
11. Was ist die Voraussetzung, um die „Scheidung auf Klage“ einreichen zu können?
12. Welches Gericht im Kanton Luzern ist zuständig bei Scheidungsangelegenheiten?
13. Nennen Sie die Folgen der Scheidung für die Frau!
14. Hat die geschiedene Frau Anspruch auf Pensionskasse des Mannes?
15. Worüber sollten sich Konkubinatspartner Gedanken machen?
16. Welche gesetzlichen Bestimmungen sind auf das Konkubinat anwendbar?
17. Wie lautet der Zivilstand einer eingetragenen Partnerschaft?
18. Welches sind die Voraussetzungen zur Eintragung einer Partnerschaft?
19. Wie kann die eingetragene Partnerschaft aufgelöst werden?
20. Welche Folgen hat die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft?

## Antworten

1. Sie verbinden sich zur ehelichen Gemeinschaft und wahren das Wohl der Gemeinschaft, wirken einträchtig zusammen, sorgen gemeinsam für die Kinder und schulden einander Treue und Beistand.
2. Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Die Brautleute können aber gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen.
3. Die Ehefrau behält ihr Bürgerrecht.
4. Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.
5. Die Ehegatten gemeinsam. Kündigungen müssen von beiden unterzeichnet sein, bzw. an beide separat gerichtet sein.
6. Nein, nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten möglich.
7. Ein jeder sorgt nach seinen Kräften für den gemeinsamen Unterhalt. Die Aufgabenteilung wird abgesprochen. Unterhalt bedeutet nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch soziales Engagement und Betreuung. Der nicht erwerbstätige Ehegatte hat Anrecht auf einen angemessenen Beitrag zur freien Verfügung vom verdienenden Partner.
8. Ja und nein! Er hat dabei auf den andern Ehegatten und das Wohl der Familie Rücksicht zu nehmen.
9. Beide Eheleute, wobei die Last gewöhnlich beim erwerbstätigen Partner liegt.
10. Natürliche Auflösung (Tod) und gerichtliche Auflösung (Scheidung, etc.).
11. Im Zeitpunkt der Klageeinreichung müssen die Ehegatten seit zwei Jahren getrennt sein.
12. Das Bezirksgericht am Wohnsitz eines Ehegatten.
13. Sie behält den Namen, kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie wieder den Ledignamen tragen will. Gleich verhält es sich für den Mann, wenn er den Ledignamen seiner Frau angenommen hat. Auf das Bürgerrecht hat die Scheidung keinen Einfluss.
14. Unter bestimmten Voraussetzungen (je nach Reglement der Pensionskasse).
15. Wer ist Wohnungsmieter? Wer bringt was in die Gemeinschaft ein? Wie teilen sie die Haushaltkosten auf? Wer erledigt die Hausarbeiten und wie wird deren Entschädigung

geregelt? Was passiert nach Beendigung des Konkubinats mit den gemeinsamen Anschaffungen und den gegenseitig gemachten Geschenken?

16. Keine.

17. Der Zivilstand lautet: „in eingetragener Partnerschaft“.

18. Beide Partnerinnen oder Partner müssen über 18 Jahre alt sein und das gleiche Geschlecht haben. Einer von beiden muss die Schweizer Nationalität haben oder in der Schweiz wohnen.

Hinderungsgründe:

- bereits verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft,
- nicht urteilsfähig oder
- mit Partnerin oder Partner nahe verwandt sein.

19. **Gemeinsames Begehren:** Verlangen die beiden Partnerinnen oder Partner gemeinsam die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so hört das Gericht sie an und prüft, ob das Begehren auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht und ob eine Vereinbarung über die Auflösung genehmigt werden kann. Trifft dies zu, so spricht das Gericht die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus.

**Klage:** Jede Partnerin oder jeder Partner kann die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verlangen, wenn die Partnerinnen oder Partner zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens einem Jahr getrennt leben.

20. **Erbrecht:** Mit der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern.

**Zuteilung der gemeinsamen Wohnung:** Ist eine Person aus wichtigen Gründen auf die gemeinsame Wohnung angewiesen, so kann das Gericht ihr die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag allein übertragen, sofern dies der Partnerin oder dem Partner billigerweise zugemutet werden kann.

**Berufliche Vorsorge:** Die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge werden nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts über die berufliche Vorsorge geteilt.

**Unterhaltsbeitrag:** Nach der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich. Eine Person, die auf Grund der Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

**Sozialversicherungsrecht:** Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt. Die gerichtliche Auslösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

**Namensrecht:** Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen nach der Auflösung. Sie kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will.